

**Vereinbarung  
über die Höhe des Ausbildungszuschlags  
für das Jahr 2015  
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG  
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 30. Dezember 2005  
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG  
i. d. F. der Nachträge  
Nr. 1 vom 5. Dezember 2006 und Nr. 2 vom 4. Dezember 2008**

**Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.**  
Radlsteg 1, 80331 München

einerseits

und

**die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse\***  
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

**die nachfolgend genannten Ersatzkassen**

**BARMER GEK  
Techniker Krankenkasse (TK)  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Handelskrankenkasse (hkk)**

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern  
Arnulfstraße 201a, 80634 München,

**der BKK-Landesverband Bayern**  
Züricher Straße 25, 81476 München,

**die IKK classic\*,**  
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

**die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Verwaltungsstelle, Neumarkter Str. 35,  
81673 München,

**die Knappschaft – Regionaldirektion München\***  
Friedrichstr. 19, 80801 München

**der Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,**  
Landesausschuss Bayern  
Maximilianstraße 53, 81537 München,

andererseits

- im Folgenden Parteien dieser Vereinbarung genannt -

schließen die nachstehende Vereinbarung:

\* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

## **§ 1**

### **Summe des Ausgleichsfonds**

Die für den Ausbildungszuschlag relevante Summe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2015 wird auf 223.320.205 Euro festgestellt.

## **§ 2**

### **Liquiditätssicherung des Ausgleichsfonds**

Zur Sicherung der steten Zahlungsbereitschaft des Ausgleichsfonds

- bleibt die im Jahr 2006 gebildete Liquiditätsreserve in Höhe von derzeit Fünfhunderttausend Euro bestehen,
- wird der Auszahlungsbetrag nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Vereinbarung nach § 17 a Absatz 5 Nr. 1 bis 3 KHG vom 30. Dezember 2005 um 10 v. H. gekürzt.

## **§ 3**

### **Höhe des Ausbildungszuschlags**

1. Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2015 beträgt 72,95 Euro.
2. Im Bereich des KHEntgG sowie im Bereich der BPfIV a. F. gilt für den Ausbildungszuschlag der Entgeltschlüssel 75109002.
3. Im Bereich der BPfIV n. F. (PEPP-Vergütungssystem) gilt für den Ausbildungszuschlag bei vollstationären Fällen der Entgeltschlüssel A6200000 und bei teilstationären Fällen der Entgeltschlüssel B6200000.

## § 4

### Berechnung des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
2. Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
3. Bei vollstationären Behandlungsfällen, die sich am 1. Januar 2015, 00:00 Uhr, bzw. am 31. Dezember 2015, 24:00 Uhr, im Krankenhaus befinden, ist der jeweils am Aufnahmetag gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
4. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG).
  - 4.1 Bei teilstationären Behandlungsfällen nach dem KHEntgG, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden und deren Behandlung aus dem Jahr 2014 in 2015 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag 2014 für den Behandlungszeitraum 2014 und der Ausbildungszuschlag 2015 für den Behandlungszeitraum in 2015 in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
  - 4.2 Soweit für teilstationäre Behandlungen im Bereich des KHEntgG eine Fallpauschale vereinbart ist, gilt für die Abrechnung § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FPV 2015.
5. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich BPfIV
  - 5.1 Bei Krankenhäusern, die im Jahre 2015 sich weiterhin auf der Grundlage der BPfIV in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung vereinbaren, gilt die Regelung unter Nummer 4.1 entsprechend.
  - 5.2 Bei Krankenhäusern, die bereits im Vereinbarungszeitraum 2014 eine Vereinbarung auf der Grundlage des § 3 BPfIV und der PEPPV 2014 getroffen haben, sind für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages der Aufnahmetag und die PEPPV 2015 maßgebend.

5.3 Krankenhäuser, die in 2015 erstmals Vereinbarungen auf der Grundlage des § 3 BPfIV und der PEPPV 2015 treffen, ist der Ausbildungszuschlag wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Jahresüberliegern 2014/2015 richten sich Höhe und Abrechnung des Ausbildungszuschlags nach Nummer 4.1 dieser Vereinbarung.
- b) Für Aufnahmen ab 1. Januar 2015 und Fortführung der bisherigen Pflegesätze bis zum Genehmigungszeitpunkt der Vereinbarung 2015 ist der Ausbildungszuschlag am Tag der Aufnahme maßgebend. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Ausbildungszuschlag je Quartal abzurechnen ist.
- c) Für Aufnahmen ab 1. Januar 2015 und Abrechnung eines vorläufigen Basisentgeltwertes ab diesem Zeitpunkt ist der Ausbildungszuschlag am Tag der Aufnahme maßgebend. Für die Fallzählung gilt die PEPPV 2015.

## **§ 5**

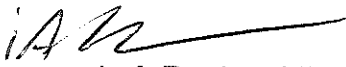
### **Geltungsdauer**

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015. Kann erst nach dem 31. Dezember 2015 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter.

München, 8. Dezember 2014



Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse



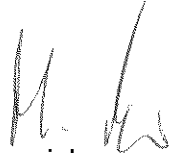
Knappschaft Regionaldirektion München



BKK Landesverband Bayern



IKK classic



Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung  
Bayern



Verband der privaten  
Krankenversicherung  
Landesausschuss Bayern